



Amtsblatt

Nr. 27 vom 30.10.2015

1. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

2. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Erikaweg /
Leichlinger Straße“
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)



1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“

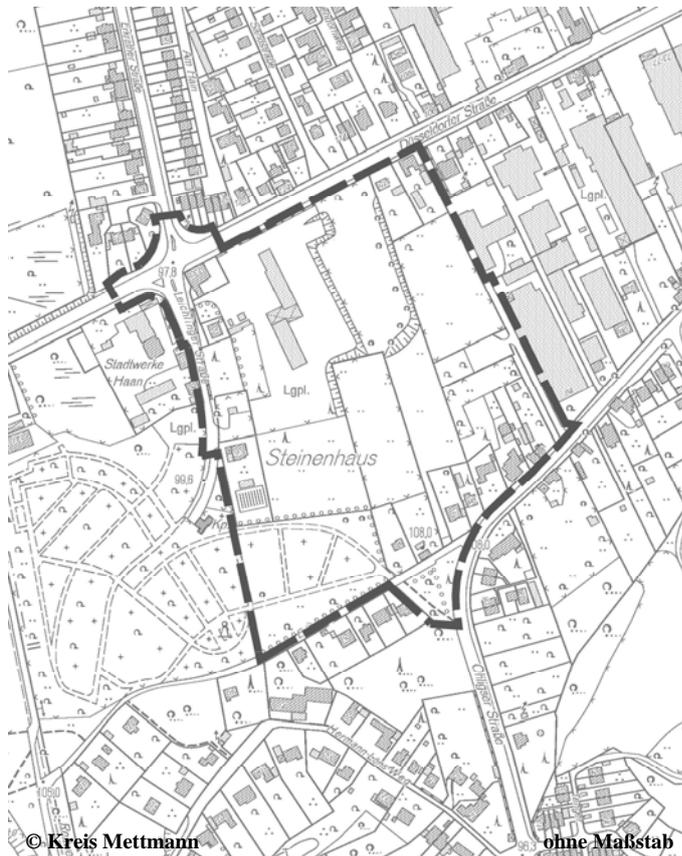
hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ in der Fassung vom 24.04.2015 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 28.04.2015 wird zugestimmt.“

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Düsseldorfer Straße, im Osten durch die Bebauung Düsseldorfer Straße 109 und durch die Ohligser Straße 84, im Süden durch die Ohligser Straße und den Erikaweg sowie im Westen durch die Leichlinger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 16.06.2015 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 21.10.2015
Die Bürgermeisterin
Bettina Warnecke

2./**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: 30. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Str.“ in der Fassung vom 03.11.2014 wird beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 03.11.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Düsseldorfer Straße, im Osten durch die Bebauung Düsseldorfer Straße 109 und durch die Ohligser Straße 84, im Süden durch die Ohligser Straße und den Erikaweg sowie im Westen durch die Leichlinger Straße. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

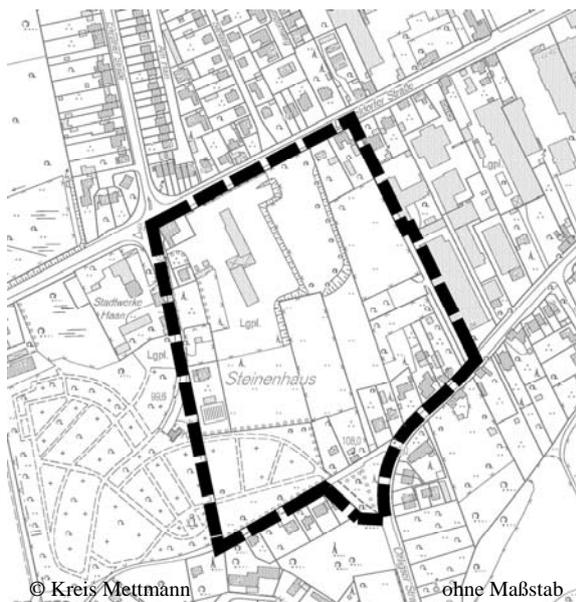
Mit der Verfügung vom 17.04.2015, Aktenzeichen:35.02.01.01-21Haa-030-1220, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung unter der Berücksichtigung folgender Nebenbestimmung erteilt:

In der Begründung zur 30. Änderung sind die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend ihres Vorschlags vom 08.04.2015 redaktionell zu ergänzen.

Der Nebenbestimmung wurde durch redaktionelle Änderungen in der Begründung entsprochen. Der Rat der Stadt Haan hat diese redaktionellen Änderungen in seiner Sitzung am 16.06.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“ gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Lage des Plangebiets zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung

Die 30. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6 (5) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 30. Änderung des FNP ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 16.12.2014 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Genehmigung der 30. Flächennutzungsplanänderung vom 17.04.2015, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haan, den 21.10.2015
Die Bürgermeisterin
Bettina Warnecke